

Gartenordnung

Unter Hinweis auf die Satzung und den Pachtvertrag wird folgende Gartenordnung beschlossen

Teil A

1. Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und soll ein naturschönes Bild bieten, dem sich auch die Gestaltung des Einzelgartens einzufügen hat. Sie ist als Gemeinschaftsanlage einzurichten, zu nutzen und der Allgemeinheit als Begegnungs- und Erholungsstätte zugänglich zu machen.
2. Grundlage ist der mit der Gemeinde erstellte Gesamtplan. Daraus ergeben sich für die Kleingärtner*innen gemeinsame Aufgaben und Pflichten.
3. Die kleingärtnerische Nutzung ist in den Vordergrund zu stellen. Hier ist auch auf den Umweltschutz und Klimaneutralität zu achten. Das Aufstellen von Trampolinen, Pools oder Spielgeräten ist nicht gestattet. Erlaubt sind „Planschbecken“ in einer Größe von 1,5 Meter Durchmesser und einer Höhe von 0,30 Meter sowie Trampoline mit einem Durchmesser von maximal 1 Meter. Vorhandene Trampoline dürfen noch bis Ende 2023 benutzt werden, danach sind sie abzubauen und nicht wieder aufzustellen.
4. Jede/r Garteninhaber*in hat in seinem Garten in angemessener Größe Obst und Gemüse anzubauen und einen Bereich für die Umwelt anzulegen. Hier soll auch der Insektenschutz eine Rolle spielen. Der Garten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Eine feldmäßige Bestellung ist nicht gestattet. Löwenzahn, Brennnesseln, Disteln oder ähnliche „essbare“ Wildkräuter sind keine Nutzpflanzen und dürfen daher in einer Kleingartenanlage nur in einem kleinen abgegrenzten Bereich gepflanzt werden. Ein Übergreifen auf die Nachbargärten ist auf jeden Fall zu verhindern. Gesunde Pflanzenabfälle sollten kompostiert oder untergegraben werden. Kranke Pflanzenteile oder sonstige Abfälle sind zu vernichten. Der Vorstand ist berechtigt, die für den Pflanzen-, Natur- und Umweltschutz erforderlichen Maßnahmen in der Anlage und in den einzelnen Gärten anzuordnen oder durchführen zu lassen. Entstehende Kosten sind von dem / der Kleingärtner*in aufzubringen.
5. Zur Wahrung eines gepflegten / einheitlichen Bildes wird die Höhe der Hecken auf max. 1,50 Meter festgelegt. Ausnahmen sind die Hecken entlang am Hauptweg, diese dürfen 1,80 Meter hoch sein. Die Breite der Hecke ist jedem / jeder Kleingärtner*in innerhalb des eigenen Gartens selbst überlassen. Sie muss jedoch ein gepflegtes Bild abgeben und sollte in das Gesamtbild des Gartens passen. Zum Weg hin, entlang der Grundstücksgrenze, sind die Hecken schmal zu halten. Die Wegbreite von mindestens 3 Meter ist in jedem Fall einzuhalten.
6. Da die Hecken vielen Vögeln Brut- und Zufluchtsstätten bieten ist ein Heckengrundschnitt vom 01.03. bis 01.09. eines jeden Jahres verboten. Pflegeschnitte sind entsprechend gesetzlicher Regelung gestattet, hier ist auf eventuelle Nester zu achten.
7. Jede/r Garteninhaber*in hat den Weg vor seinem Garten bis zur Mitte sauber zu halten und zu pflegen. Für die Pflege / Säuberung wird passendes Werkzeug eingesetzt. Auf den Einsatz von unkrautvernichtenden Mitteln (Herbiziden), sowie Essig und Salz ist zu verzichten. Die Sauberhaltung des Hauptweges und des Spiel- und Parkplatzes ist in organisierter Gemeinschaftsarbeit auszuführen.
8. Jede/r Garteninhaber*in hat innerhalb des eigenen Gartens die Grenze zum Nachbargarten in einer Breite von 30-50 cm unkrautfrei zu halten.
9. Pflanzenschutzmaßnahmen im eigenen Garten sind unter Berücksichtigung der Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes durchzuführen. Auf die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Ebenso ist auf den Einsatz von Herbiziden sowie Essig, Salz oder Ähnlichem zu verzichten.
10. Unter Berücksichtigung des Umweltschutzes hat jede/r Garteninhaber*in mit den Wasserreserven schonend umzugehen. Zur Bewässerung in den einzelnen Gärten sollte jede/r Garteninhaber*in Regenwasser in geeigneten Behältern auffangen und auf dieses zurückgreifen. Das Gießen sollte auf das Notwendigste beschränkt werden.

Gartenordnung

Teil B

1. Die Gartensaison beginnt jedes Jahr zu Ostern und endet zum Herbstfest im Oktober. Innerhalb der Gartensaison sind die Ruhezeiten werktags von 22:00 bis 07:00 Uhr und die Mittagsruhe von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr einzuhalten. An Samstagen entfällt die Mittagsruhe, dann gelten ab 15:00 Uhr, wie auch an Sonn- und Feiertagen die Ruhezeiten. An den Samstagen, an denen die Gemeinschaftsarbeit stattfindet, wird die Mittagsruhe aufgehoben und die Ruhezeiten gelten dann ab 18:00 Uhr. Besonders laute Geräte wie Laubbläser, Laubsauger, Freischneider, oder Ähnliches dürfen jedoch erst ab 09:00 Uhr in Gebrauch genommen werden.
2. Innerhalb der Ruhezeiten ist der Einsatz motorbetriebener Maschinen, lautes Hämmern oder andere geräuschvolle Arbeiten sowie laute Musik generell nicht erlaubt.
3. Bei allen Arbeiten, Festen und sonstigen Anlässen dürfen die Nachbarn nicht über Gebühr gestört werden.
4. Die Benutzung von Kraftfahrzeugen innerhalb der Anlage ist nur außerhalb der Ruhezeiten gestattet, wenn ein anderweitiger Transport unzumutbar ist. Das Kraftfahrzeug ist nach dem Ausladen wieder aus der Anlage zu entfernen. In der gesamten Anlage ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Entstandene Schäden, die durch das Befahren mit dem Kraftfahrzeug in der Anlage entstehen, sind unverzüglich und auf eigene Kosten zu beheben. Das große Tor ist immer verschlossen zu halten. Es ist erforderlich, ein Vorstandsmitglied über das Hineinfahren in die Anlage zu informieren.
5. Die Wege sind in der gesamten Anlage, da es sich um Rettungswege handelt, grundsätzlich freizuhalten – im Notfall zählt jede Sekunde! Das Abstellen von Fahrrädern oder Ähnlichem auf den Wegen ist nicht gestattet, sie sind im eigenen Garten abzustellen.
6. Jede/r Garteninhaber*in erhält 2 Parkausweise. Einer muss gut sichtbar im eigenen Fahrzeug ausgelegt sein. Ein weiterer Ausweis ist für Gästefahrzeuge gedacht.
7. Der vorhandene Parkraum ist den Markierungen entsprechend für Kraftfahrzeuge zu nutzen. Das dauerhafte Abstellen von Anhängern ist nicht erlaubt.
8. Es besteht kein Parkrecht.
9. Das Parken vor dem Eingangstor, am offiziellen und einzigen Eingang zur Gartenanlage, ist nicht gestattet. Rettungsfahrzeuge müssen zu jeder Zeit die Möglichkeit haben, in die Anlage fahren zu können.
10. Das kleine Tor ist tagsüber unverschlossen zu halten und bei Anbruch der Dunkelheit abzuschließen.

Teil C

1. Das Vereinshaus dient der Gestaltung des Gemeinschaftslebens, der Durchführung von Workshops und Schulungen sowie für gesellschaftliche Zwecke der Gartengemeinschaft.
2. Jede/r Garteninhaber*in hat zur Pflege des Gemeinschaftslebens beizutragen, für die Einhaltung der Ruhezeiten und Ordnung zu sorgen und gute Nachbarschaft zu halten.
3. Jedes gemeinschaftswidrige Verhalten innerhalb der Anlage ist zu unterlassen.
4. Art, Umfang und Durchführung von Gemeinschaftsarbeit zur Pflege und Erhaltung der Anlage und ihrer Einrichtungen wird vom Vorstand festgelegt.
5. Die zu leistenden Gemeinschaftsstunden werden vom Vorstand festgelegt und auf der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie betragen zurzeit 10 Stunden. Nicht geleistete Gemeinschaftsstunden werden zurzeit mit 20,- € pro Stunde berechnet.
6. Funktionsträger*innen, Ehrenmitglieder*innen und passive Mitglieder*innen sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit. Dasselbe gilt für aktive Mitglieder*innen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben – ab dem darauffolgenden Kalenderjahr.

Gartenordnung

7. Die Gemeinschaftsarbeit kann vom Garteninhaber*in und dessen Partner*in geleistet werden. Kinder unter 16 Jahren dürfen gerne mitgebracht werden, die geleisteten Stunden der Kinder werden allerdings nicht angerechnet.
8. Die Gartenwarte sollen die in ihrem Bezirk anfallenden Gemeinschaftsarbeiten beim Vorstand anmelden.
9. Die vorhandenen Drainagen, Wasserablaufgräben, Vorfluter und ähnlichem werden in Gemeinschaftsarbeit sauber und instandgehalten.

Teil D

1. Haus- und Kleintiere dürfen mitgeführt werden, eine dauerhafte Haltung im Garten ist jedoch nicht gestattet. Ausnahmen sind die sich im Bestand befindenden und genutzten Vogelvolieren. Diese dürfen bis zur Aufgabe / Wechsel des Gartens weiter genutzt werden, danach sind sie mit sofortiger Wirkung zurückzubauen.
2. In der gesamten Anlage besteht für alle Hunde, egal welcher Rasse, Leinenpflicht. Auch ist es zwingend erforderlich, dass die Hinterlassenschaften des mitgeführten Haus- oder Kleintieres entsorgt werden.
3. Die Jagdausübung ist nach Rücksprache mit der zuständigen Jagdbehörde zu regeln.

Teil E

1. Es dürfen nur Lauben, die dem Bundeskleingartengesetz entsprechen, errichtet werden.
2. Eine Skizze der neuen Laube und der Baubeginn sind dem Vorstand rechtzeitig anzuzeigen.
3. Auf Gesetze beruhende Verpflichtungen, wie z.B. Größe, Grenzabstände, Lage der Fenster, ... sind bei der Bauausführung zu beachten.
4. Einfriedung, Gartentor, Wegebefestigung und Einfassung innerhalb des Gartens müssen sich in das Gesamtbild einfügen.
5. Jede/r Garteninhaber*in ist, wenn man vor dem Garten steht und in den Garten schaut, für die linke „Zaunseite“ verantwortlich.

Der Vorstand achtet auf Einhaltung der Gartenordnung. Seinen diesbezüglichen Weisungen ist Folge zu leisten. Bei auftretenden Problemen und / oder Einschränkungen jeglicher Art (auch gesundheitlich) die Einfluss auf die Einhaltung der Gartenordnung haben, wird darum gebeten Kontakt zum Vorstand aufzunehmen. Bei Verdacht auf vertragswidriges Verhalten, einer der kleingärtnerischen Nutzung widersprechenden Nutzung des Kleingartens oder bei Gefahr in Verzug darf der Vorstand einen betroffenen Kleingarten ohne vorherige Anmeldung betreten.